

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von

München, 1771

VD18 12138320

Caput II.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16790

coram quocunque etiam in competente iudice verrichtet werden mögen, z. E. die Testamentsübergabe ad acta. Personalem (d) nennt man, welche entweder nur modo mere administratorio von Rätthen und Beamten, oder ex privilegio mere personali, z. E. in Kraft der Edelmannsfreyheit exercirt wird, realem vel patrimonialem hingegen, welche auf Grund und Boden haften, sohin mit selben auf alle Inhaber fortgeheth, wie z. E. die Hofmarktsjurisdiction. Ordinaria (e) heist, welche nomine proprio oder auch in Kraft obhabenden Amts dergestalt exercirt wird; daß man in regula alle nicht specialiter ausgenommene Gerichtshandlungen vorzunehmen hat. Wehingegen man delegatam nur alieno nomine & modo valde limitato ausübt. Wie und auf was Weise (f) die Jurisdiction erlangt, erweitert, bewiesen, conservirt und wiederum verlohren werde, ist in not. zu ersehen.

CAPUT II.

§. 1. re.

Von den
Gerichts-
Personen.

Die gerichtliche Haupt- und Nebenpersonen (a) bestehen theils in dem Richter, Actua

Actuario, Beyßigern und Gerichtsboten, theils in Advocaten, procuratoribus, notariis aut comitibus palatinis. Ueberhaupt (b) werden tüchtige Leute von ehrbarem Stand und Wesen hierzu erfordert. Ihre Hauptpflichten und Obliegenheiten aber bestehen kurz darinn, daß der Richter (c) jedermann schleunig und unpartheyische Justiz nach Gesetz, Ordnung und löblicher Gewohnheit oder Freyheit wiederfahren lasse. Actuarius (d) muß die acta in guter Ordnung, Richtigkeit und Verwahr halten. Beyßiger (e) wohnen nicht nur dem Gericht fleißig bey, sondern geben auch, so weit es Herkommens ist, ihre Stimme und Meinung nach besten Wissen und Gewissen ab. Advocaten (f) und procuratores leisten ihren Klienten und Principalen in ihren gerichtlichen Angelegenheiten redlich und getreuen Beystand, enthalten sich hierunter aller gestießner Aufzüglichkeiten, Rechtsverdrehungen und Prävaricationen, bezeigen sich so fort der vorgeschriebenen Ordnung allenthalben gemäß. Notarius (g) hält nicht nur in Sachen, worinn er um sein Amt ersucht wird, ein förmliches Protocoll, sondern richtet auch mit Beobachtung aller Requisites legale Instrumenten darüber auf, und theilt solche den Partheyen auf Begehren mit, enthält sich übrigens in derselbigen Sache des Sollicitirens, Advocirens und Procurirens.

Com-

Comes palatinus (h) darf in hiesigen Landen sein Amt ohne vorläufiger Immatriculation gar nicht, facta immatriculatione aber weiter nicht als der Codex mit sich bringt, ausüben. Stuhlſchreiber (i) Supplicisten, Winkelagenten oder sogenannte Bauernkönig sind bey willkühlicher Straf gar verboten. Gerichtsdienner (k) und Fronboten laden die Partheyen vor, insinuiren die Befehle, erstatten getreuliche Relation darüber, und warten den Gerichtstagen fleißig ab.

CAPUT III.

§. 1.

Von dem
processu
Judiciali.

Die Wesenheit eines gerichtlichen Proceß bestehet nicht nur in Anbringung der strittigsten Sach vor behöriger Obrigkeit, sondern auch in gebührender Untersuchung und Entscheidung derselben, dann dem Vollzug des beschenehen richterlichen Ausspruchs. Der Proceß wird zwar auf unterschiedliche Weise, sonderbar aber in summarium, ordinarium, summarissimum, possessorium & petitorium getheilt.

§. 2.